Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58 AusG Maßnahme nach der Aufnahme

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 58.

§ 52 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at